

Berichtigung
von Namen §
12 c Abs. 2 Nr.
4 GBO

- Für die Berichtigung der Eintragung des Namens ist der UdG zuständig
- Es handelt sich hier um einen Antrag auf Berichtigung von rein tatsächlichen Angaben. Es ändert sich nicht die rechtliche Beziehung zum Grundstück oder zu eingetragenen Berechtigten.
- Der Antrag kann formlos gestellt werden. Die Berichtigung wird auf Grund entsprechender Unterlagen vorgenommen. Da es sich nicht um eine Berichtigung materieller Unrichtigkeit handelt, gilt die Beweismittelbeschränkung des § 29 GBO nicht.

Namensberichtigung

- Der Nachweis wird in der Regel durch Personenstandsurkunden
- Heiratsurkunde
- Auszug aus dem Familienbuch
- Adoptionsbescheid
- Verwaltungsbescheid
- Oder Vorlage des berechtigten Personalausweises/ Meldeamtsbescheinigung erbracht

Namensberichtigung

- Die Namensberichtigung des Eigentümers erfolgt in Abt. I direkt unter dem Namen. Die Namensberichtigung der Berechtigten der Abt. II und III erfolgt in den jeweiligen Veränderungsspalten. Der unrichtige Name ist zu röten.
- Keine Kosten, da kein Gebührentatbestand.
- Die Eintragung lautet dann so:
- „ Der Eigentümer führt nunmehr den Namen.....geb....“

Namenberichtigung

- Was muss man als UdG veranlassen:
- Zuständigkeit prüfen, bei persönlichen Erscheinen de Eigentümers Antrag aufnehmen, präsentieren, vermerken, dass keine weiteren Anträge eingegangen sind, O-Nr. vergeben, Fall erzeugen, Liste 10
- Eintragungsnachricht an:
 - Eigentümer
 - Vermessungsamt
 - Finanzamt